

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift) Stadt Burgkunstadt Vogtei 5 96224 Burgkunstadt	Burgkunstadt, 11.09.2020
---	--------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Mainroth - Rothwind - Fassoldshof im Zuge der Bundesstraße B 289 "(Burgkunstadt) - Kulmbach" von Bau-km 0+000 bis Bau- km 4+715 (= Abschnitt 340, Station 0,080 bis Abschnitt 400, Station 0,433 der B 289) im Gebiet der Stadt Burgkunstadt sowie der Gemeinde Altenkunstadt, beide Landkreis Lichtenfels und des Marktes Mainleus, Landkreis Kulmbach gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das o.a. Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Bayreuth (Vorhabenträger) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 UVPG), da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und die Regierung von Oberfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (§ 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Staatliche Bauamt Bayreuth insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt, die sämtlich Bestandteil des ausliegenden Planes sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 UVP):

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1)
- Übersichtskarte (Planunterlage 2)
- Übersichtslageplan und –luftbild (Planunterlage 3 Blatt Nrn. 1 und 2)
- Lagepläne (Planunterlage 5 Blatt Nrn. 1 bis 6)
- Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen (Planunterlage 8 Blatt Nrn. 1 und 2)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Maßnahmenpläne (Planunterlage 9.1 Blatt Nrn. 1 bis 6)
 - Suchraum für CEF-Maßnahmen (Planunterlage 9.1 Blatt Nr. 7)
 - Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.2)
 - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Planunterlage 9.3)
- Grunderwerb
 - Grunderwerbsplan (Planunterlage 10.1 Blatt Nrn. 1 bis 6)
 - Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10.2)
 - Grunderwerbsplan – Dingliche Sicherung 110-kV-Freileitung (Planunterlage 10.3 Blatt Nrn. 1 und 2)
 - Grunderwerbsverzeichnis – Dingliche Sicherung 110-kV-Freileitung (Planunterlage 10.4)

- Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11)
- 110-kV-Freileitung Redwitz-Kulmbach
 - Erläuterungsbericht (Planunterlage 16.1)
 - Immissionsbericht und Minimierungsprüfung (Planunterlage 16.10)
 - Datenblatt Hydraulikhammer (Planunterlage 16.11)
 - Landschaftspflegerische Begleitplanung (Planunterlage 16.12 Blatt Nrn. 1 bis 3)
- Erläuterungen zu den schalltechnischen Berechnungen (Planunterlage 17.1)
- Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen (Planunterlage 18.1)
- Hydraulische Berechnung der Oberflächengewässer (Planunterlage 18.2)
- Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer (Planunterlage 18.4)
- Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung – WRRL – (Planunterlage 18.5)
- Systemplan Regenrückhaltebecken (Planunterlage 18.6)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Planunterlage 19.1)
- Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 19.2 Blatt Nrn. 1 bis 6)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – (Planunterlage 19.3)
- Angaben über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht – (Planunterlage 19.4)

Das Straßenbauvorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – stehen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke sowohl auf Dauer als auch vorübergehend im Gebiet des Marktes Mainleus (Gemarkung Schwarzach b. Kulmbach) und der Stadt Burgkunstadt (Gemarkungen Mainroth und Theisau) beansprucht (siehe Grunderwerbspläne Planunterlage 10.1 Blatt Nrn. 1 bis 6 sowie Grunderwerbsverzeichnis Planunterlage 10.2)

Zur Realisierung der geplanten Ortsumgehung von Mainroth, Rothwind und Fassoldshof sind auch Umbaumaßnahmen an der 110-kV-Freileitung Redwitz – Kulmbach, Ltg. Nr. E90 erforderlich. Zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebs der Freileitung ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuchs erforderlich. Die Darstellung der Flächen für die erforderliche dingliche Sicherung innerhalb der vom Umbau der Freileitung betroffenen Flurstücke erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit in gesonderten Grunderwerbsplänen (Planunterlage 10.3, Blatt Nrn. 1 und 2) mit einem zugehörigen Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10.4). Die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zur Herstellung von Zufahrten, für Arbeitsflächen und ggf. für Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich im Grunderwerbsverzeichnis Planunterlage 10.2 zusammen mit den Flächeninanspruchnahmen für den Straßenbau enthalten und in den dazugehörigen Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1, Blatt Nrn. 1 bis 6) dargestellt.

Daneben sind im Gebiet des Marktes Mainleus (Landkreis Kulmbach), der Stadt Burgkunstadt und der Gemeinde Altenkunstadt (beide Landkreis Lichtenfels) Suchräume für die Anlage produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme Nr. 9 A CEF – Habitatverbesserung für Feldvögel: Anlage von Feldlerchenfenstern und eines Blüh- und Brachestreifens) vorgesehen.

Lage und Umfang der Suchräume sind im Maßnahmenplan (Unterlage 9.1 Blatt Nr. 7) zeichnerisch dargestellt. Eine textliche Beschreibung der Maßnahme Nr. 9 A CEF ist im Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1) unter Nr. 6.4.1, im Maßnahmenblatt Nr. 9 A CEF (Unterlage 9.2) sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1) unter Nr. 6.1 enthalten.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei der (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr. ...) Stadt Burgkunstadt, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt, Zimmer-Nr. U12	
in der Zeit (von – bis) 02. Oktober 2020 bis 02. November 2020	während der Dienststunden (von – bis) Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Montag: 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr Mittwoch: 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung

Der Zutritt zum Rathaus ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz nach Anmeldung über die Klingelanlage möglich. Besucher werden von einem Mitarbeiter in Empfang genommen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Daneben wird der Plan zeitgleich zur öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/pfs veröffentlicht (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 1 Nr. 17, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02. Dezember 2020 schriftlich oder zur Niederschrift

bei der (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr. ...) Stadt Burgkunstadt, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt, Zimmer-Nr. U12

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse rathaus@burgkunstadt.de oder poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Eine "einfache" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine rechtswirksame Einwendung dar. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Regierung von Oberfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG, § 5 Abs. 1 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 BayVwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 67 und 68 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Nr. 3 Satz 5 der Bekanntmachung gilt entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, der die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG notwendigen Angaben enthält,
- der Regierung von Oberfranken zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen und dass
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.

9. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Das Staatliche Bauamt Bayreuth als Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der Regierung von Oberfranken (www.reg-ofr.de/datenschutz).

gez.

Christine Frieß
Erste Bürgermeisterin